



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNGEN FÜR GEMEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATIONS SUISSES POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONI SVIZZERE PER LA BIGENITORIALITÀ

Gesetzesvorschlag
der Schweizerischen Vereinigungen für gemeinsame Elternschaft
für die gemeinsame elterlichen Sorge als Regelfall

* * *

Proposition de loi
des Associations suisses pour la coparentalité
pour la autorité paternelle conjointe par principe

* * *

Proposta di legge
delle Associazioni svizzere per la bigenitorialità
per l'autorità genitoriale congiunta come regola generale



Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall mit einer Revision des ZGB

Mit diesem Vorschlag streben wir folgende **Ziele** für eine Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall an:

1. Recht aller Kinder auf die Beziehung zu beiden Elternteilen
2. Vollständige rechtliche Gleichstellung von Vater und Mutter unabhängig von deren Zivilstand
3. Schluss mit dem Kampf ums Kind!
4. Keine Diskriminierung unehelicher Kinder
5. Verankerung eines verordneten und angeleiteten Vermittlungsverfahrens; nur bei dessen Scheitern ein richterlicher Entscheid
6. Verpflichtung der Kantone, ein angemessenes Vermittlungsangebot sicher zu stellen
7. Verkürzung und Vereinfachung der Gerichtsverfahren
8. Gegenseitige Informationspflicht der Eltern über alle wichtigen das Kind betreffenden Themen
9. Verpflichtung der Eltern zur gemeinsamen Entscheidung über wichtige Themen und unter Einbezug des Kindes
10. Sanktionen gegen unkooperative Elternteile

Diese Ziele sollen die EMRK und die UNO-Konvention zu den Rechten des Kindes umsetzen.

Einleitender Kommentar

Einleitung

Der Fokus des nachfolgend vorgestellten Gesetzesvorschlags liegt auf der Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall im Zivilgesetzbuch. Die wesentlichen Elemente des Vorschlages sind einerseits die gesetzliche Gleichstellung von Vater und Mutter, die ihren Niederschlag in der paritätischen Betreuung der Kinder durch beide Elternteile findet. Wollen beide Elternteile eine Lösung, die ihren Bedürfnissen besser entspricht, steht es ihnen frei, diese selbst zu bestimmen. Sie erhalten dazu Unterstützung durch den Staat. Erst wenn eine Vermittlung zwischen den Eltern scheitert, entscheidet das Gericht die strittigen Punkte. Andererseits ist die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern ein weiteres wesentliches Merkmal.

Angestrebte Ergebnisse der Umsetzung

Wir erwarten von der Umsetzung unseres Vorschlages eine Reihe von drastischen Verbesserungen für alle Betroffenen im Bereich Trennung/Scheidung. Dazu gehören gegenüber dem heutigen Zustand:



- bessere Wahrung der Kindsinteressen (Beziehung zu beiden Elternteilen, angemessene Betreuung, wirtschaftliche Sicherung)
- Entwicklung bzw. Bewahrung des Bewusstseins für eine gemeinsame Elternschaft trotz Trennung bzw. Scheidung
- bessere Akzeptanz der gefundenen Lösung bei allen Betroffenen
- verbesserte Compliance (z.B. Besuchsrechtsverweigerungen, Alimentenausfälle)
- kürzere und einfachere Verfahren
- geringere direkte Kosten (Verfahren, Administration, Sozialhilfe und -arbeit, Fremdplatzierungen, Alimentenbevorschussungen, Strafverfolgung und –vollzug usw.)
- geringere gesellschaftliche Kosten (Arbeitsausfälle, Suchtprobleme, Suizide, Familiendramen usw.)

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Eine tragfähige gesetzliche Regelung muss eine grosse Spanne unterschiedlicher Ansprüche abdecken können. Dieser Entwurf trägt einer Reihe von gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung, wie sie sich gegenwärtig abspielen. In besonderem Masse davon betroffen ist die jüngere Generation, die auch vom Fragenkreis Familie-Trennung/Scheidung am meisten betroffen ist. Zu gesellschaftlichen Megatrends gehören u.a.

- ausgeprägtere Heterogenität von Vorstellungen des Zusammenlebens
- vermehrt individualistische, selbständige Lebenshaltung bei Männern und Frauen
- steigender Ausbildungsgrad von Frauen, der bald denjenigen der Männer übertreffen wird (heute sind die Mehrzahl der Studierenden Frauen)
- rasch schwindende Einkommensdisparitäten zwischen Männern und Frauen
- wachsende Bereitschaft von Männern, Erziehungs- und Haushaltaufgaben zu übernehmen und steigende gesellschaftliche Akzeptanz dafür
- ausgeprägte Mentalitätsunterschiede zwischen den Generationen in Fragen von Ehe und Familie

Grundlegende Annahmen

Dieser Gesetzentwurf stellt eine Umsetzung der oben genannten Ziele in konkrete Gesetzesartikel dar. Dabei wurde darauf geachtet, eine mittlere Körnigkeit der Problembehandlung zu wahren. Der Entwurf legt die Eckpunkte des Verfahrens fest, während die Ausarbeitung der Details sowie die institutionelle Verankerung den kantonalen Stellen vorbehalten bleibt, welche damit die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen können.

Das Leitmotiv des Entwurfs ist die Gewährleistung der Beziehung zwischen Kind und Eltern, unabhängig von deren Zivilstand bzw. dessen Veränderungen (z.B. Scheidung). Daraus leitet sich auch die Förderung der gemeinsamen Verantwortlichkeit beider Elternteile für ihre Kinder ab. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Beseitigung der bestehenden Diskriminierungen von unehelichen Kindern sowie ledigen und getrennten bzw. geschiedenen Vätern.

Der Entwurf basiert auf folgenden Annahmen über die vom Gesetz betroffenen Akteure, insbesondere Väter und Mütter, aber auch den Staat:



- Sowohl Vater als auch Mutter sind grundsätzlich erziehungsfähig
- Mutter und Vater haben die gleichen Rechte und Pflichten bei der Kindererziehung und – betreuung
- Das System der Beziehungstriade Vater-Mutter-Kind bleibt auch bei einer Trennung weiterhin bestehen, wenn auch in einer anderen Konfiguration
- Der Staat betrachtet die Eltern als fähig, ihre Angelegenheiten auch in Bezug auf ihre Kinder selbst zu regeln
- Die betroffenen Eltern sind motiviert, ihre persönlichen Angelegenheiten so weit wie möglich selbst zu regeln
- Der Staat fordert von den Eltern das Finden einer gütlichen Einigung und unterstützt sie dabei
- Nur bei Versagen der Eltern greift der Staat (Richter, Behörden) ein

Paritätische Betreuung als Grundsatz

Die paritätische Betreuung stellt die konsequente Umsetzung des Gedankens der Gleichstellung von Mutter und Vater dar. Beide Elternteile sollen grundsätzlich in gleichem Ausmass die Erziehung der Kinder und die Führung des oder der Haushalte übernehmen. Eine solche Regelung findet in den europäischen Ländern immer mehr Anklang. Sie ist seit 2006 in Italien und Belgien gesetzlich verankert und steht in Frankreich vor der Einführung. Ausnahmen von der paritätischen Betreuung soll es dort geben, wo sie mit wesentlichen Nachteilen für das Kind verbunden wäre (z.B. Wegzug eines Elternteils aus der gewohnten Umgebung des Kindes oder Unmöglichkeit der Anpassung des Arbeitspensums eines Elternteils).

Dies sind die wesentlichen Merkmale paritätischer Betreuung:

- Hälftige Betreuung durch beide Elternteile als Grundrecht eines Elternteils und des Kindes
- Die paritätische Betreuung funktioniert in der Praxis gut und bedeutet eine gerechte Verteilung der Erziehungsaufgaben auf beide Elternteile (gemäss heutigen Usanzen eine Entlastung von alleinerziehenden Müttern)
- Die paritätische Betreuung dient als Rückfallebene, wenn sich die Eltern nicht auf ein für beide passenderes Betreuungsmodell einigen können
- Die paritätische Betreuung ist ein starker Motivator für Väter (und zunehmend auch für Mütter) in Verhandlungen zu konsensualen Lösungen zu gelangen.
- Die paritätische Betreuung setzt Mutter und Vater auf Augenhöhe in Bezug auf Rechte und Pflichten – dies ist die beste Ausgangslage für Verhandlungen

Es ist klar, dass die paritätische Betreuung bei der heutigen gesellschaftlichen Mentalität in der Schweiz ein oft als avantgardistisches Projekt gesehen wird. Dennoch ist die Vorgabe der paritätischen Betreuung ein ausgezeichneter Ausgangspunkt für Verhandlungen. Da sie oft von beiden Seiten als nicht erstrebenswert betrachtet wird, haben somit beide Seiten ein Interesse an einer für sie besseren Lösung, die sie miteinander aushandeln. Die anglo-amerikanische Verhandlungsliteratur spricht in diesem Zusammenhang von einem *penalty default*.

Ansatz der Konfliktlösung

Der vorliegende Entwurf stellt den bewährten Grundsatz der Subsidiarität in den Vordergrund: Die betroffenen Eltern sollen so weit wie möglich die Angelegenheiten mit ihren Kindern selbst regeln. Sind sie dazu nicht in der Lage, soll der Staat sie im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens dazu drängen. Ein Richter entscheidet erst, wenn auch mit dem Druck staatlicher Stellen keine Einigung gelingt. Unabhängig vom Willen eines Richters sollen bei mangelnder Einigung der Eltern beide Elternteile das Kind grundsätzlich paritätisch betreuen.

Der Vermittlungsansatz zur Konfliktlösung, wie ihn z.B. das Cochemer Modell darstellt, bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich: Es lassen sich rasch Ergebnisse erzielen, und die Kosten für die Betroffenen wie für den Staat bleiben in einem vertretbaren Rahmen. Der wichtigste Pluspunkt einer geförderten gütlichen Einigung ist die Nachhaltigkeit der gefundenen Lösung: Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene eine Vereinbarung einhalten, die sie selbst zugestimmt haben ist ungleich höher, als wenn eine Regelung von dritter Seite auferlegt wird. Im Familienbereich, in dem in der Schweiz die Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleistet ist (staatlicher Vollzugsboykott gegen die Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Verkehr, weitgehendes Versagen staatlicher Repression bei Alimentenfragen), hat die Einsicht der Betroffenen in die subjektive Richtigkeit der getroffenen Lösung eine herausragende Bedeutung.

Der Ansatz, Streitparteien zu einer angeleiteten Vermittlung aufzubieten bevor das Gericht angerufen wird, kann in der Schweiz auf eine lange Rechtstradition zurückblicken. Auch der ständerätsliche Entwurf für eine neue Zivilprozessordnung möchte dieses Instrument für kleinere Streitsummen als verbindlich erklären. Somit fügt sich der vorliegende Vorschlag nahtlos in das bereits bestehende wie auch in das geplante Rechtsgefüge ein.

Drei neue Begriffe

Dieser Entwurf enthält drei wesentliche neue Begriffe: Es ist nicht mehr von ‚elterlicher Sorge‘ die Rede, sondern von ‚**elterlicher Verantwortung**‘. Während ‚elterliche Sorge‘ heute v. a. mit Rechten der Eltern am Kind verknüpft wird („Sorgerecht“), legt elterliche Verantwortung‘ das Schwergewicht auf die Pflicht der Eltern, ihrem Kind eine seinen Interessen angemessene Betreuung und Erziehung zukommen zu lassen.

Im Weiteren verzichten wir auf den Begriff ‚Besuchsrecht‘, impliziert dieser doch die Verwahrung des Kindes bei einem Elternteil, während der andere Elternteil in einem schmalen Zeitfenster eine allenfalls beaufsichtigte Kontaktmöglichkeit erhält (analog zu einem Gefängnisbesuch), die nicht ausreicht, eine tiefer gehende Beziehung zum Kind zu entwickeln. Mit dem Begriff ‚**Betreuung**‘ wird klar gemacht, dass es nicht nur um eine kurzzeitige ‚Besichtigung‘ des Kindes (analog zu einem Zoobesuch) geht. Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, hat sich mit dessen Belangen aktiv auseinander zu setzen und seine elterliche Verantwortung wahrzunehmen.

Als drittes wird der Begriff ‚Kindeswohl‘ durch ‚**Kindesinteresse**‘ ersetzt. Während das auf eine kurzfristige Perspektive hin ausgerichtete ‚Kindeswohl‘ nämlich die natürliche Anpassungsfähigkeit des Kindes ignoriert, berücksichtigt ‚Kindesinteresse‘ demgegenüber seine übergeordneten, längerfristigen Bedürfnisse. Die langfristige optimale Betreuung, Versorgung und Unterstützung wie auch das Erleben von Familie sind viel wichtiger als die kurzfristige Vermeidung von Veränderungen.

Gesetzesstext

Erläuterungen

nArt 297 ZGB Elterliche Verantwortung: Grundsatz

¹Vater und Mutter sind unabhängig von ihrem Zivilstand (1) zu gleichen Teilen (2) für die Betreuung (3) und die Erziehung (4) ihres Kindes verantwortlich (5).

²Das Gericht kann die elterliche Verantwortung eines oder beider Elternteile nur aus wichtigen Gründen (6) einschränken oder entziehen und nur solange diese Gründe gegeben sind (7).

³Eine zuvor bestehende Sorgerechtsregelung ist an das geltende Recht anzupassen, wenn innerst zwei Jahren nach dessen in Kraft treten ein Elternteil dies verlangt.

- (1) Diese Bestimmung soll für jedes Kind gelten; unabhängig davon, ob seine Eltern zusammen leben, sich scheiden lassen, nie verheiratet waren oder gar mit jemand anderem verheiratet sind.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Anlass für die Diskriminierung eines Geschlechtes; Vater und Mutter sind verschieden, aber sowohl der eine wie die andere spielen für das Aufwachsen des Kindes eine zentrale Rolle.
- (3) Die paritätische Betreuung als Grundsatz trägt sowohl dem Interesse des Kindes, wie der Gleichstellung von Vater und Mutter Rechnung.
- (4) Erziehung meint die Anleitung zur affektiven, sozialen, pädagogischen, materiellen und spirituellen Entwicklung des Kindes. Miterantwortung für die Erziehung bedingt regelmässige und ausreichende Übernahme der Betreuungsaufgabe.
- (5) Verantwortung umfasst sowohl Rechte als auch Pflichten gegenüber dem Kind. Pflichten wie eine Betreuungspflicht sind mehr als nur Optionen, sondern Ansprüche, deren Verletzung Rechtsfolgen nach sich ziehen.
- (6) Wichtige Gründe sind Verhaltensweisen, die vermuten lassen, dass das Interesse des Kindes schwerwiegend verletzt wird. z.B. bei manifestem Desinteresse am Kind oder bei begründetem Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile wie etwa bei Minderjährigkeit oder schwerer Krankheit. Dadurch wird den Behörden eine Möglichkeit zum Einschreiten bei schweren Widerhandlungen gegen die Interessen des Kindes eingeräumt.
- (7) Bei einer nachhaltigen Veränderung der Umstände, die zum Entzug der elterlichen Verantwortung geführt haben, ist diese wieder herzustellen. Wir haben lange genug erlebt, wie durchaus erziehungsähnige Eltern durch den Staat um die Beziehung zu ihren Kindern gebracht worden sind.

nArt 297a ZGB Elterliche Verantwortung: **Ausgestaltung**

¹Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, trennen sie sich oder lassen sie sich scheiden (8), haben sie sich in einer Vereinbarung (9) über die Anteile an Betreuung, Unterhalt und Erziehung des Kindes sowie die künftige Regelung von möglichen Konflikten zu verständigen (10).

²Die Eltern tragen dabei den Interessen des Kindes Rechnung und berücksichtigen dessen Wünsche nach Massgabe von Alter und Reife des Kindes (11).

³Die Kantone regeln die Einzelheiten des Verfahrens (12) und bezeichnen die Stelle (13), welche die Erarbeitung der Vereinbarung überwacht.

⁴Die Vereinbarung erhält mit der Anzeige an die zuständige Stelle bzw. durch das Urteil des Gerichts Rechtskraft (14).

- (8) Diese Formel macht deutlich, dass verheiratete Eltern keine Vereinbarung zu treffen haben, solange sie zusammen leben (vgl. bestehender Art. 297 ZGB), ledige oder scheidungsbetroffene Eltern hingegen schon.
- (9) Ein solcher Elternschaftsplan soll den Grundsatz der gemeinsamen Kinderbetreuung sowie Einzelheiten regeln, die den Verkehr der beiden Elternteile mit den Kindern und untereinander betreffen. Darüber hinaus soll sie ein Verfahren beschreiben, wie bei allfälligen Konflikte vorzugehen ist. Sie kann auch festlegen, welche Folgen ein Elternteil zu gewährten hat, der sich nicht an festgelegte Vereinbarungen hält. Die Praxis ist aufgefordert, konkrete Handlungsmodelle zu entwickeln, um das Erzielen von Vereinbarungen zu erleichtern. Eine Genehmigung einer Vereinbarung durch ein Gericht oder eine Behörde soll nicht erforderlich sein. Dieser Entwurf unterstellt den beiden Elternteilen Mündigkeit und Eigenverantwortung; Sie haben es in der Regel nicht nötig, sich von staatlichen Stellen bevormunden zu lassen. Zudem ist die Einigkeit der Eltern für das Kind prioritär; eine Lösung, die von beiden Elternteilen mitgetragen wird, ist nachhaltiger als wenn sie von einer staatlichen Stelle verordnet wird.
- (10) In einem ersten Schritt soll die Verantwortung über die Ausgestaltung ihrer Zukunft bei den Eltern selbst liegen. Dritte sollen erst hinzukommen, wenn sich die Eltern untereinander nicht einigen können.
- (11) Eltern haben die Meinung ihrer urteilsfähigen Kinder zu solchen Entscheiden einzubeziehen.
- (12) Z.B. Fragen von Fristen, Formvorschriften, Gebühren usw.
- (13) Diese kann z. B. eine Vormundschaftsbehörde, der kantonale Jugenddienst (in der Westschweiz) oder die Wohngemeinde des Kindes sein.
- (14) „Rechtskraft“ bedeutet, dass ein für alle Seiten verbindlicher Vertrag geschlossen wurde.

nArt 297b ZGB Elterliche Verantwortung:

Vermittlungsverfahren

¹Können sich die Eltern bei Fragen der Betreuung des Kindes, der Verteilung der Unterhaltszahlungen oder bei anderen wichtigen Entscheidungen für das Kind nicht einigen, haben sie sich einem Vermittlungsverfahren (15) zu unterziehen.

²Die Kantone stellen sicher, dass das Vermittlungsverfahren rasch und kompetent durchgeführt wird und schaffen das dafür nötige Angebot (16). Sie berücksichtigen dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

- (15) Wir schlagen hier ein Vorgehen für die familiäre Konfliktlösung vor, das sich an das Cochemer oder Bülacher Modell anlehnt. Das oberste Ziel ist weiterhin eine gültige Einigung der Parteien, die ja dann auch angehalten sind, die geöffnete Vereinbarung in ihrem täglichen Leben umzusetzen
- (16) Es liegt im Gestaltungsspielraum der Kantone, wie dieses Vermittlungsverfahren ausgestaltet wird. Es ist den Kantonen anheim gestellt, ob sie dazu mit privaten Stellen zusammenarbeiten oder Vermittlungsangebote selbst wahrnehmen wollen. Auch Mediationsgutscheine wären ein gangbarer Weg. Die gewählte Formulierung mit einem hohen Verpflichtungsgrad soll die Kantone in diese Richtung lenken, zumal verständigungsbasierte Konfliktlösungsmodelle langfristig auch eine sehr wirtschaftliche Form der Konfliktbewältigung darstellen.

nArt 297c ZGB Fehlende Einigung

¹Das Gericht kann bis zum Abschluss einer Vereinbarung über die Gestaltung der elterlichen Verantwortung wichtige Angelegenheiten provisorisch regeln. Es behandelt solche Fragen vorrangig (17).

²Können sich die Eltern nicht über den Umfang der Betreuung des Kindes einigen, üben beide Elternteile die Betreuung des Kindes je zur Hälfte aus (18), sofern nicht wichtige Gründe (19) dagegen sprechen.

³Das Gericht hört die Betroffenen an, berücksichtigt deren Verhalten im Vermittlungsverfahren (20) und entscheidet über die Verteilung der Unterhaltskosten sowie die weiteren Einzelheiten.

- (17) Damit sollen *faits accomplis* (z.B. Kindsentzug durch einen Elternteil) als Folge fehlenden staatlichen Einschreitens verhindert werden. Ein zentraler Erfolgsfaktor der Cochemer Praxis ist die rasche Terminierung von Kindesrechtsangelegenheiten. Dieser Tatsache trägt auch die Revision der Familiengerichtsbarkeit in Deutschland Rechnung
- (18) Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass in der Regel beide Elternteile erziehungsfähig sind. Mit der Gleichbehandlung der Eltern besteht dann kein Grund, einen Elternteil *a priori* zu bevorzugen. Wenn das paritätische Betreuungsmodell nicht im Interesse eines oder beider Elternteile liegt, führt dies zu einer beabsichtigten verstärkten Motivation für die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung. Andererseits erlaubt diese Formulierung, dass ein Elternteil die häftige Betreuung übernehmen kann, wenn er dies möchte. Zum anderen respektiert das Gericht die Bereiche, bei denen die Parteien Einigkeit erzielt haben.
- (19) Als wichtige Gründe gelten z.B. der Wegzug eines Elternteils aus dem üblichen Lebensumfeld des Kindes, manifestes Desinteresse am Kind oder begründete Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile

⁴Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, sofern es dies nach Art der Angelegenheit als notwendig erachtet und keine schwer wiegenden Gründe dagegen sprechen (21). Das Gericht stellt sicher, dass die Anhörung dem Alter, der Reife und den Lebensumständen des Kindes entsprechend erfolgt.

(Stichwort regelmässige häusliche Gewalt).

- (20) Trotz Bedenken der Praktiker ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Betroffenen an einem gültlichen Einigungsversuch beteiligen und nicht darauf hoffen können, durch eine Obstruktion des Vermittlungsverfahrens direkt zu wohlgesinnten Richtern vorstossen zu können.
- (21) Betrifft wichtige, das Kind betreffende Angelegenheiten, nicht etwa Unterhaltsfragen. Schwer wiegende Gründe sind z.B. ein geringes Alter (<6 Jahre)

nArt 297d ZGB Abänderung der Vereinbarung

¹Sind sich die Eltern über eine Abänderung der rechtskräftigen Vereinbarung über die Gestaltung der elterlichen Verantwortung einig, zeigen sie diese der zuständigen Stelle an.

²Macht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Eltern oder des Kindes eine Abänderung der Vereinbarung notwendig (22) und können sich die Eltern nicht einigen, gelten die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren und die Zuständigkeit des Gerichts sinngemäss.

³Verstösst ein Elternteil wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen eine rechtskräftige Vereinbarung oder ist dem Kind oder einem Elternteil die Erfüllung der Vereinbarung nicht mehr zuzumuten, kann das Gericht auf Antrag diese so abändern, wie sie im längerfristigen Interesse des Kindes liegt (23). Es bezieht dazu die Auffassung des Kindes in angemessener Weise ein (24).

- (22) Dazu gehören z.B.
 - Wegzug eines Elternteils
 - geringerer Verdienst eines Elternteils
 - nicht vorhersehbare Kinderkosten usw.
- (23) Dies ist ein Blanko-Check für den Richter; wirkt auch als Abschreckungselement auf Eltern, welche eine getroffene Vereinbarung verletzen wollen.
- (24) Eine entwicklungskonforme Kindsanhörung wird hier als selbstverständlich betrachtet. Vgl. nArt 297c Abs. 4
- (25) Soll gegenüber heute verhindern, dass sich die Vormundschaftsbehörde ohne wichtigen Grund einmischt. Gibt es keine Anzeichen auf eine Erziehungsunfähigkeit des überlebenden Elternteils, so besteht kein Grund, diesem die elterliche Verantwortung zu verweigern.

⁴Stirbt ein Elternteil oder ist er nicht mehr erziehungsfähig, geht die elterliche Verantwortung auf den anderen Elternteil über, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen (25).

nArt 298 ZGB Entscheidungen für das Kind

¹Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, kann alltägliche sowie dringliche Entscheidungen für das Kind (26) alleine treffen.

²Wichtige Entscheidungen für das Kind (27) sind von beiden Elternteilen gemeinsam zu treffen.

³Die Eltern tragen dabei den Interessen des Kindes Rechnung und berücksichtigen dessen Wünsche nach Massgabe von Alter und Reife des Kindes.

⁴Bei Uneinigkeit der Eltern gelten die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren und die Zuständigkeit des Gerichts sinngemäss.

(26) Bei alltäglichen Entscheidungen handelt es sich um Entscheidungen, welche die Lebensumstände des Kindes nicht prägend beeinflussen. Bei dringlichen Entscheidungen steht die Abwendung einer Gefahr in Vordergrund.

(27) Zu wichtigen Entscheidungen zählen u.a. folgende:

- Schul- und Berufswahl
 - Wechsel des Wohnsitzes und oder der Schulgemeinde
 - Unterbringung bei Dritten
 - Bei- oder Austritt einer Religionsgemeinschaft
 - Ausübung besonders gefährlicher Sportarten (welche dies sind, kann durch einschlägige SUVA-Richtlinien festgelegt werden)
 - Medizinische Eingriffe besonderer Tragweite
 - Änderung des Familiennamens
- Die Praxis ist aufgefordert, einen konkreten Katalog aller wichtigen Entscheidungen für das Kind zu entwickeln.

Anzupassende Artikel

Art 256.1 ZGB Anfechtung der Vaterschaft (ergänzt)

3. von wer glaubhaft machen kann, dass er der Mutter zwischen dem 180. und dem 300. Tag vor der Niederkunft beigewohnt hat (28).

Art 256c.1 ZGB Klagefrist

Der Ehemann bzw. der vermutete Vater (29) hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt oder die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat (30).

Erläuterungen

Art 256.1 ZGB Anfechtung der Vaterschaft
 (ergänzt)
 3. von wer glaubhaft machen kann, dass er der Mutter zwischen dem 180. und dem 300. Tag vor der Niederkunft beigewohnt hat (28).

Art 256c.1 ZGB Klagefrist
 Der Ehemann bzw. der vermutete Vater (29) hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt oder die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat (30).

nArt 275a ZGB Informationspflicht

¹Die Eltern haben sich gegenseitig über Vorkommnisse, die für das Kind wichtig sind, zeitnah in Kenntnis zu setzen (31).

²Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften oder Ärzten, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (32).

(28) Vater ist, wer das Kind gezeugt hat. Ein Kind hat ein inhärentes Recht auf eine soziale Beziehung zu seinem biologischen Vater. Es liegt im Interesse des Kindes, dass sich der biologische Vater zu seiner Vaterschaft bekennt (und bekennen kann), auch wenn die Mutter noch eine weitere (wie auch immer geartete) Beziehung unterhält.

(29) Dieser Absatz enthält die notwendige Erweiterung bzw. Anpassung an Art 256.

(30) Grundsätzlich ist die Aufklärung des Sachverhaltes höher zu gewichten als das Interesse auf ‚ungestörte‘ Familienverhältnisse. Eine Klärung der Tatsachen sowie eine (evtl. angeleitete) Bewältigung dieser Situation liegt in erster Linie im langfristigen Interesse des Kindes..

(31) Die Informationsweitergabe muss eine Bringpflicht sein, da der Auskunftsberichtigte ja gar nicht wissen kann, wann es etwas Wichtiges im Leben gibt, nach dem er fragen soll/kann/muss. Zu den zu kommunizierenden Vorkommnissen gehört insbesondere auch die Information über jede Kommunikation mit den Lehrkräften oder mit Ärzten, um diese Stellen von einer doppelten Auskunftspflicht zu entlasten.

(32) Entspricht Art. 275a Abs. 2 ohne den einschränkenden Verweis auf den Sorgerechtsinhaber

(33) Konkordanz zu nArt 297 Abs. 2; ein wichtiger Grund wäre eine sehr lange Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern.

nArt 310 Abs. 3 ZGB Aufhebung der elterl. Obhut

³Sind die Gründe, die zum Entzug des Kindes von seinen Eltern geführt haben, nicht mehr gegeben, ist das Kind seinen Eltern zurück zu geben, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen (33).

nArt. 311 Abs. 4 ZGB Entziehung der elterlichen Verantwortung

⁴Sind die Gründe, die zum Entzug der elterlichen Verantwortung geführt haben nicht mehr gegeben, ist diese den betroffenen Elternteilen wieder einzuräumen (34).

(34) Konkordanz zu nArt 297 Abs. 2

nArt. 220 StGB Missachtung der Betreuungsaufgaben

¹Wer dem anderen Elternteil oder einer behördlich bzw. gerichtlich bezeichneten Person zur Ausübung der Verantwortung für das Kind die Wahrnehmung seiner Betreuungsaufgaben gegenüber dem Kind ohne wesentlichen Grund verweigert oder verunmöglich, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldbusse bestraft. (35).

(35) Bei diesem Artikel geht es um die Erweiterung des bestehenden Artikels 220 StGB. Die Eltern sollen auch hier gleich gestellt werden.

Streichungen / Anpassungen:

Folgende Artikel sind zu streichen oder anzupassen:

ZGB Art. 133	Scheidungsfolgen
ZGB Art. 134	Scheidungsfolgen
ZGB Art. 274.2	Einschränkung des Besuchsrechtes für Dritte
ZGB Art. 275a Abs. 1 & 3	Einschränkungen des Informationsrechts
ZGB Art. 275.3	Kontaktsperre gegen Väter
ZGB Art. 285-289	Unterhaltszahlungen (Anpassen)
ZGB Art. 295	Ansprüche der unverheirateten Mutter
ZGB Art. 297	Elterliche Sorge bei Verheirateten
ZGB Art. 298	Elterliche Sorge bei Unverheirateten
ZGB Art. 298a	Mögliche gemeinsame Sorge Unverheirateter
ZGB Art. 310.3	Aufhebung der elterlichen Obhut
ZGB Art. 311.4	Aufhebung der elterlichen Sorge
StGB Art. 220	Missachtung der Betreuungsaufgaben

Hinweise:
Version:
Zuständig:

12. März 2008
3.0
Michael De Luigi (Tel. 076 335 98 67)